

Ergebnisbericht des MSWKS zum Qualitätsmonitoring 2004 der Staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß der Technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) (personenneutral)

0. Zusammenfassung

Im Jahr 2004 wurde vom MSWKS gemeinsam mit der Bezirksregierung Düsseldorf ein Qualitätsmonitoring zu Prüfungen von Staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß TPrüfVO durchgeführt. Zusammenfassend wurde dabei festgestellt, dass bei der Erstellung der Prüfberichte die Prüfgrundsätze zum Teil nicht ausreichend beachtet wurden.

Nachfolgende Punkte sind von den Staatlich anerkannten Sachverständigen stärker zu beachten:

- Die Erstprüfungen müssen gemäß der TPrüfVO vom Bauherrn / Bauherrin beauftragt werden.
- Die Prüfberichte sind nach den Vorgaben der Prüfgrundsätze aufzubauen.
- Die Prüfgrundsätze sind einzuhalten; z.B. sind in den Prüfberichten die Prüfgrundlagen, die verwendeten Unterlagen, die Messergebnisse sowie die Mess- und Prüfgeräte vollständig aufzuführen
- Fristangaben für die Mängelbeseitigung sowie Festlegungen zur Zulässigkeit des Weiterbetriebes sind in die Prüfberichte aufzunehmen.
- SaS können die Wirksamkeit und Betriebsicherheit nur bei Übereinstimmung mit der Baugenehmigung bestätigen.

Die Bauaufsichtsbehörden werden verstärkt auf die Einhaltung dieser Punkte achten und gegebenenfalls Prüfberichte zurückweisen.

Aufgrund der gewonnen Erkenntnisse und den verbesserungsfähigen Ergebnissen soll das Qualitätsmonitoring im Jahr 2007 durch die Bezirksregierung Düsseldorf wiederholt werden.

1. Grundlagen

Die von staatlich anerkannten Sachverständigen (SaS) durchzuführenden erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen von technischen Anlagen und Einrichtungen in Sonderbauten gem. TPrüfVO dienen der Verhütung erheblicher Gefahren. Diese Prüfungen waren auch schon vor Einführung der TPrüfVO in den Sonderbauverordnungen gefordert. Mit der TPrüfVO im Jahre 1995 wurden die Prüfpflichten in einer Verordnung zusammengeführt (Entfall der Einzelbestimmungen in den Sonderbauverordnungen). Für die Anerkennung der SaS, d.h. der Sachverständigen, die die Prüfungen durchführen dürfen, wurde gleichzeitig ein einheitliches Anerkennungsverfahren (Voraussetzungen, Widerruf etc.) eingeführt. Damit wurde die länderübergreifende Anerkennungen gewährleistet, da sich alle Länder auf ein gleichartiges Verfahren, insbesondere gleiche Gutachterstellen, geeinigt haben.

Im Rahmen der Aufgabenneuverteilung wurde die Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum 15.6.2001 Anerkennungsbehörde und damit auch Aufsichtsbehörde über die SaS.

Zur Sicherstellung einer vergleichbaren Prüfqualität wurden länderübergreifend Prüfgrundsätze erarbeitet, die vom DIBt –Deutsche Institut für Bautechnik- am 18.10.2002 veröffentlicht wurden.

Wesentliches Ziel war, dass Prüfungen durch verschiedene Prüfer / Prüferinnen vom Umfang und von der Prüftiefe ein gleich hohes Niveau erhalten.

Mit den Prüfgrundsätzen erhalten die Auftraggeber praktisch eine Zusammenstellung, welche Sachverhalte bei einer Prüfung beachtet werden müssen. Dabei wird auch für die

Sachverständigen erklärbar, welche Leistungen zu erbringen sind. Bei wiederkehrenden Prüfungen können leichter die Abweichungen zu vorherigen Prüfungen erkannt werden.

NRW hat im November 2002 auf Grundlage der DIBt-Veröffentlichung, ergänzt um das Kapitel elektrische Anlagen, die „Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen entsprechend der Technischen Prüfverordnung durch staatlich anerkannte Sachverständige“ (Prüfgrundsätze) zusammengestellt. Die Anerkennungsbehörde hat dann entsprechend die bisherigen SaS auf die Beachtung der Prüfgrundsätze verpflichtet. Bei Neuanerkennungen erfolgt die Verpflichtung im Wege der Anerkennung zum SaS.

In Nordrhein-Westfalen waren im September 2003 insgesamt 321 Staatlich anerkannte Sachverständige (SaS) nach TPrüfVO anerkannt. Für das Qualitätsmonitoring wurden 16 Sachverständige nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Bei diesen SaS handelt es sich sowohl um Angehörige technischer Überwachungsorganisationen (TÜV Rheinland, RWTÜV, TÜV Nord, DMT, Dekra) als auch um „freie“ Sachverständige. Sie spiegeln somit den Querschnitt der in NRW anerkannten Sachverständigen nach TPrüfVO gut wieder. Einige der SaS decken das gesamte oder einen Großteil des Spektrums der zu prüfenden technischen Anlagen und Einrichtungen ab. Andere haben sich hingegen auf bestimmte Bereiche spezialisiert bzw. sind nur für die Prüfung dieser technischen Anlagen und Einrichtungen anerkannt.

Ziel des Qualitätsmonitorings ist es festzustellen, ob

- die Prüfgrundsätze ergänzt werden müssen,
- die Prüfgrundsätze beachtet werden,
- die Vergleichbarkeit von Prüfberichten erkennbar wird,
- unsachgemäß durchgeführte Prüfungen erkennbar sind und
- Schwächen und Fehler der SaS festgestellt werden.

2. Erhebungsbögen zu den durchgeführten Prüfungen

Den ausgewählten SaS wurde zunächst ein Erhebungsbogen mit der Bitte um Auflistung der im Jahr 2003 vorgenommenen Prüfungen zugesandt. Bei der Auswertung der Antworten der Sachverständigen und der Erhebungsbögen zu den durchgeführten Prüfungen wurde ersichtlich, dass 5 Sachverständige - also etwa ein Drittel - in den letzten 2 Jahren keine Prüfungen gemäß TPrüfVO durchgeführt haben. 4 der 5 SaS gaben an, zukünftig Prüfungen gemäß TPrüfVO zumindest in geringem Umfang durchzuführen zu wollen. In einem Fall musste aufgrund der wiederholten Auskunftsverweigerung gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf die Anerkennung als Sachverständiger gemäß TPrüfVO widerrufen werden. Von den 11 SaS, die Prüfungen durchgeführten hatten, sind in einem Fall lediglich 2 Prüfungen dokumentiert worden, die maximale Anzahl lag bei 111 Prüfungen im Jahr 2003. Auf Grundlage der Erhebungsbögen wurden gemeinsam durch Vertreter des MWKS und der Bezirksregierung Düsseldorf je 5 Prüfungen pro SaS ausgewählt und die Prüfberichte angefordert. Von einem Sachverständigen wurden abweichend 8 Prüfberichte angefordert, da der SaS eine Anerkennung für alle technischen Anlagen und Einrichtungen gemäß TPrüfVO besitzt und entsprechende Prüfungen vornimmt. Bei den insgesamt eingereichten 54 Prüfberichten handelte es sich zu 78 % um Berichte zu Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme bzw. nach wesentlichen Änderungen und zu 22 % um Berichte zu wiederkehrenden Prüfungen.

In den Erhebungsbögen wurden unter anderem die jeweiligen Auftragswerte abgefragt. Etwa die Hälfte der Sachverständigen machten hierzu keine Angaben, so dass lediglich von 6 SaS die Auftragswerte der Prüfungen eingetragen wurden.

3. Auswertung der Prüfberichte

Die Untersuchung der Prüfungen der SaS erfolgt indirekt - insofern eingeschränkt - über die eingereichten Prüfberichte. Der zu verlangende Inhalt der Prüfberichte ist durch die im November 2002 veröffentlichten und den SaS Anfang 2003 bekannt gegebenen „Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen entsprechend der Technischen Prüfverordnung durch staatlich anerkannte Sachverständige“ (Prüfgrundsätze) vorgegeben. Insofern ist zumindest über die Auswertung der formellen Inhalte der Prüfberichte eine Überprüfung möglich. Die Prüfberichte wurden nach Übergabe durch die Bezirksregierung Düsseldorf im zuständigen Referat II A 4 des MSWKS ausgewertet.

3.1 Auftraggeber der Prüfungen

Bei fast allen untersuchten Prüfberichten konnte ermittelt werden, ob der Auftraggeber identisch mit dem Bauherrn oder Betreiber war. Dabei wurde festgestellt, dass bei 62 % der Erstprüfungen der Auftraggeber nicht mit dem Bauherrn übereinstimmte. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 TPrüfVO sind die Prüfungen im Fall der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Inbetriebnahme auf Veranlassung und auf Kosten des Bauherrn durchzuführen. Damit im Zusammenhang steht auch die Pflicht der SaS gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 TPrüfVO Prüfungen nur vorzunehmen, wenn ihre Unparteilichkeit gewahrt ist. Bei der überwiegenden Anzahl der Erstprüfungen sind die SaS nicht vom Bauherrn, sondern von ausführenden Firmen oder Herstellerfirmen für die Prüfungen beauftragt worden. Aufgrund der falschen Beauftragung ist die Mehrzahl der Erstprüfungen nicht gemäß § 2 Abs. 1 TPrüfVO durchgeführt worden, so dass diese Prüfungen bauordnungs-rechtlich nicht anerkannt werden müssen.

3.2 Grundlegende Inhalte der Prüfberichte

In den Prüfgrundsätzen werden für die jeweiligen technischen Anlagen und Einrichtungen unter anderem auch die Inhalte der Prüfberichte vorgegeben. Je nach Art der technischen Anlage und Einrichtung bestehen Unterschiede, wobei sich die Grundzüge gleichen. Zu den grundlegenden Angaben zählen: Anlagenstandort, Bauherr/Betreiber (Auftraggeber), Name und Anschrift des Sachverständigen, Zeitpunkt der Prüfung, Art und Zweck der Anlage sowie die Art der Prüfung. Diese Grunddaten wurden mit seltenen Ausnahmen in allen Prüfberichten aufgeführt.

3.3 Angaben zum Gebäude und zur Anlage

Für raumlufttechnische Anlagen sowie für maschinelle und natürliche Rauchabzugsanlagen sind Angaben zu den Flächen und Rauminhalten notwendig, da diese eine wichtige Grundlage für Soll- und Auslegungswerte bilden. In mehr als 50% der Prüfberichte zu diesen Anlagen waren diese Angaben nicht oder nicht vollständig vorhanden. Meist war es nicht ersichtlich, ob die Daten nicht vorlagen oder einfach nur nicht aufgeführt wurden. Sich daraus ergebende Größe, z.B. Sollwerte für Luftmengen, waren insofern nicht nachvollziehbar. Bei der Prüfung von Alarmierungs- und Brandmeldeanlagen sind im Prüfbericht die Anzahl der Melder und die Anzahl und der Standort der Zentrale aufzuführen. In 2/3 der geprüften Berichte sind diese Angaben nicht oder nicht vollständig aufgeführt worden. Die bei allen Berichten zu Prüfungen von technischen Anlagen und Einrichtungen geforderte Kurzbeschreibung der Anlage mit Angabe der wesentlichen Teile ist mehrheitlich von den SaS erbracht worden.

3.4 Bereitzustellende und zu verwendende Unterlagen

Vor der eigentlichen Prüfung sind dem SaS vom Bauherrn/Betreiber Unterlagen bereitzustellen. Dabei handelt es sich um die Baugenehmigung, das Brandschutzkonzept, um Grundriss- und Schnittzeichnungen, Pläne der technischen Anlagen, um Funktionsbeschreibungen sowie bei wiederkehrenden Prüfungen um Prüfberichte und

Wartungsnachweise. Die verwendeten Unterlagen sind vom SaS im Prüfbericht aufzuführen. In etwa 2/3 der untersuchten Prüfungen sind die verwendeten Unterlagen nicht oder unvollständig aufgeführt worden. Dabei war fast nie zu erkennen, ob die Unterlagen vorlagen, aber nicht aufgeführt wurden oder, ob die Unterlagen nicht vorlagen und nur das aufgeführt wurde, was vorgelegen hat (im Extremfall keine Unterlagen). Lediglich ein SaS führte das Fehlen von vorzulegenden Unterlagen tatsächlich auf.

Bei Vorliegen der notwendigen Unterlagen können die SaS die Wirksamkeit und Betriebsicherheit nur bei Übereinstimmung mit der Baugenehmigung bestätigen.

3.5 Prüfgrundlagen / Beurteilungsmaßstäbe

Eine mit den verwendeten Unterlagen vergleichbare Situation zeigte sich bei den Prüfgrundlagen, die als Beurteilungsmaßstäbe im Prüfbericht aufgeführt werden sollen. Hierbei handelt es sich um die Landesbauordnung, die Verordnungen oder Richtlinien zu den jeweiligen Sonderbauten, eingeführte Technische Baubestimmungen, Verwendbarkeitsnachweise und allgemein anerkannte Regeln der Technik. Etwa die Hälfte der Prüfberichte musste aufgrund fehlender bzw. meist unvollständiger Beurteilungsmaßstäbe bemängelt werden. (Dabei wurden Berichte nicht als unvollständig gewertet, in denen lediglich die Landesbauordnung nicht aufgeführt wurde.) In einigen Berichten fehlten z.B. bei der Prüfung lüftungstechnischer Anlagen die Lüftungsanlagen-Richtlinie und elektrotechnischer Anlagen die Leitungsanlagen-Richtlinie. Verwendbarkeitsnachweise (z.B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen) wurden häufig nicht aufgeführt. In einigen Fällen bedienten sich die SaS schwammiger Formulierungen bei der Aufzählung der Beurteilungsmaßstäbe wie „unter anderem“ oder „Einschlägige Normen und Bestimmungen“.

3.6 Auslegungsdaten und Anforderungen

Die Auslegungsdaten und die Übereinstimmung mit den Anforderungen von Rauchabzugsanlagen und raumlufttechnischen Anlagen wurden in 30% der Prüfberichte nicht oder nicht ausreichend aufgeführt. Die Druckhaltung bei raumlufttechnischen Anlagen oder bei maschinellen Anlagen zur Rauch Freihaltung von Rettungswegen wurde durchgängig nicht dokumentiert, wobei es nicht ersichtlich war, ob Anforderungen bestanden.

3.7 Messen und Prüfen

In 75% der Prüfberichte in denen Messergebnisse dokumentiert werden sollten, ist dies nicht oder nicht hinreichend durchgeführt worden. Noch seltener ist die Beschreibung der Mess- und Prüfgeräte erfolgt. In fast allen Fällen ist allerdings die Bewertung der Mess- und Prüfergebnisse vorgenommen worden. Notwendige Funktionsprüfungen z.B. bei Rauchabzügen sind durchgeführt und dokumentiert worden.

3.8 Mängel

Als essentieller Punkt eines Prüfberichtes ist die Beschreibung der festgestellten Mängel bzw. der Hinweis auf Mängelfreiheit von den SaS ausnahmslos durchgeführt worden. In seltenen Fällen fehlte die Bewertung der festgestellten Mängel oder war unvollständig. In etwa einem Drittel der Prüfberichte mit Mängelfeststellung fehlten die Fristangaben für die Mängelbeseitigung und bei 42% der Berichte eine Festlegung und Bestätigung über die Zulässigkeit des Weiterbetriebes.

Ausnahmslos fehlte eine abschließende Bestätigung, dass die Prüfgrundsätze beachtet wurden (teilweise wurden die Prüfgrundsätze als Prüfgrundlagen aufgeführt). Die Bestätigung sollte allerdings auch nur dann erfolgen, wenn die Prüfgrundsätze tatsächlich beachtet wurden, was in vielen Fällen fraglich schien. Genauso wenig wurde eine abschließende Feststellung der Mängelbeseitigung aus den Prüfberichten ersichtlich.

4. Bewertung und Kritik

Die Forderung der TPrüfVO, Erstprüfungen auf Veranlassung und auf Kosten des Bauherrn durchzuführen, wird regelmäßig unterlaufen. Ob bei einer Beauftragung durch die ausführende Firma oder den Hersteller aufgrund des wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses die Unparteilichkeit des SaS negativ beeinflusst wird, ist nicht zu beweisen, aber zumindest im Einzelfall zu vermuten. Hinzu kommt die auch von den Sachverständigenorganisationen selbst kritisierte Stückelung der Prüfungen von Bauwerken und Anlagen durch die jeweilige Hersteller- oder Errichterbeauftragungen und damit zu Prüflücken an den Schnittstellen sowie fehlende Gesamtbeurteilungen. Der SaS muss eine nicht nach TPrüfVO beauftragte Abnahme-Prüfung nicht ablehnen, so dass hier seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) keine Handhabe gegen den SaS besteht. Da es sich aber nicht um die geforderte Beauftragung nach TPrüfVO handelt, kann die untere Bauaufsichtsbehörde eine Beauftragung nach TPrüfVO verlangen. In der Regel erhalten die unteren Bauaufsichtsbehörden die Berichte über Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor Wiederinbetriebnahme. Insofern sollten die unteren Bauaufsichtsbehörden auf die auch künftig zu erwartenden, regelmäßigen Verstöße gegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 TPrüfVO i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 TPrüfVO und die Eingriffsmöglichkeiten aufmerksam gemacht werden.

Werden die Prüfberichte nach den Prüfgrundsätzen verfasst, so ergeben sich vollständig nachvollziehbare Berichte. Vergleicht man den Ist-Zustand der untersuchten Prüfberichte mit dem Soll-Zustand, so wurden einige Punkte von den Sachverständigen selten oder nie berücksichtigt, andere dagegen fast immer. Positiv kann festgestellt werden, dass besonders wichtige Punkte, wie die Auflistung der Mängel oder die Feststellung der Mängelfreiheit durchgängig aufgeführt wurden. Lücken in den Berichten und damit wohl auch in den Prüfungen ergeben sich oft bereits bei den bauordnungsrechtlichen und den anlagen- und gebäudetechnischen Grundlagen für die Prüfungen. Der SaS muss die notwendigen Prüfgrundlagen vollständig kennen, anwenden und in den Berichten aufführen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen müssen ihm zur Verfügung gestellt werden. Sofern wichtige Unterlagen fehlen, ist zu entscheiden, ob eine Prüfung nach TPrüfVO überhaupt stattfinden kann. Die verwendeten Unterlagen müssen, ebenso wie eventuell fehlende Unterlagen mit einer entsprechenden Bewertung, im Prüfbericht aufgeführt werden.

Auslegungsdaten und Anforderungen mit deren Quelle oder Herleitung durch den SaS müssen nachvollziehbar dargestellt werden. Mess- und Prüfergebnisse sind vollständig zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind die verwendeten Mess- und Prüfgeräte aufzuführen.

Stellt der SaS Mängel fest, so ist eine Fristangabe für die Mängelbeseitigung sowie eine Festlegung und Bestätigung über die Zulässigkeit des Weiterbetriebes unerlässlich. Prüfungen die unter Beachtung der Prüfgrundsätze durchgeführt wurden, also grundsätzlich alle Sachverständigen-Prüfungen nach TPrüfVO, sollten eine entsprechende Schlussbemerkung erhalten. Die Feststellung der Mängelbeseitigung kann zumindest für die zum Prüfungszeitraum festgestellten Mängel nicht aufgeführt werden. Diese Feststellung sollte allerdings zur Vervollständigung als nachträglicher Anhang dem Prüfbericht beigelegt werden.

5. Erfahrungsberichte

5.1 Zusammenfassung der Erfahrungsberichte

Im Dezember 2003 sind die Sachverständigenorganisationen (DEKRA; DMT, EHRING, RWTÜV, TOS, TP Lehmann, TÜV Anlagentechnik, TÜV Nord, VdS) um Berichte zu den Erfahrungen mit den eingeführten Prüfgrundsätzen gebeten worden. Die Einführung der Prüfgrundsätze wurde dabei grundsätzlich begrüßt. Allgemein wurde die entstandene Klarheit der Prüfungsinhalte - auch gegenüber den Auftraggebern - gewürdigt, die einerseits die Leistungsumfänge der Sachverständigen festlegt und andererseits die Kosten für die Prüfungen transparenter werden lässt.

Die Beauftragung durch Hersteller- und Errichter mit der dadurch entstehenden Abgrenzungs- und Beurteilungsproblematik wurde mehrfach angeführt.

Begrüßt wurde die Auflistung der vorzulegenden Unterlagen als Bringschuld der Auftraggeber. Gleichzeitig seien die Auftraggeber oft nicht in der Lage, die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Zudem mangle es den Baugenehmigungen und Brandschutzkonzepten vielfach an eindeutigen Festlegungen.

Es wurde weiter angeregt:

- Die Prüfgrundsätze auch auf die Sachkundigenprüfungen zu übertragen.
- Die Prüfgrundsätze stärker bekannt zu machen.
- Die Fristen für die Mängelbeseitigung in Abhängigkeit der Gefährlichkeit der Mängel vorzugeben.
- Einzelne Punkte in den Prüfgrundsätzen oder Teile der Prüfgrundsätze neu aufzunehmen, zu ändern oder näher zu erläutern.

5.2 Stellungnahme zu den Erfahrungsberichten

Aus den Erfahrungsberichten der Sachverständigenorganisationen lässt sich die Kernaussage zusammenfassen:

„Die Einführung der Prüfgrundsätze wird für richtig und wichtig gehalten. Die Prüfgrundsätze schaffen Klarheit und Gleichheit. Die Umsetzung ist direkt erfolgt, wobei in den jeweils eigenen Reihen ohnehin schon auf ähnlich hohem Niveau geprüft wurde.“

Die Ergebnisse des Qualitätsmonitoring können diese Aussage allerdings so nicht bestätigen, da aus den Inhalten der Prüfberichte eine Vielzahl von Mängeln zutage getreten sind.

Die Sachverständigenorganisationen selbst bemängeln die zunehmende Hersteller- und Errichterbeauftragung, ohne erkennen zu lassen, wie sie als mitverantwortliche Auftragnehmer dem Problem entgegentreten.

Die vom Auftraggeber vorzulegenden Unterlagen sind oft nicht oder nicht vollständig vorhanden. Allerdings ist es gerade dann notwendig, die vorzulegenden, aber fehlenden Unterlagen aufzulisten und eine Bewertung vorzunehmen. Stattdessen lassen die untersuchten Prüfberichte den Schluss zu, dass die Prüfungen auch bei fehlenden Unterlagen ohne weitere Kommentierung durchgeführt werden.

Fehlende bzw. uneindeutige Festlegungen oder unklare Aussagen in Baugenehmigungsunterlagen, vor allem in Brandschutzkonzepten, sind bereits häufiger - auch im Rahmen z.B. von Zustimmungsverfahren - aufgefallen. Maßnahmen zur Einflussnahme auf die Brandschutzsachverständigen und zur Verbesserung der Qualität der Brandschutzkonzepte sollten erwogen werden.

Die Prüfgrundsätze sind allen Sachverständigen bekannt gemacht worden. Jeder Interessierte kann die Prüfgrundsätze im Internet auf den Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf und MSWKS abrufen. Weitere Maßnahmen zur Streuung der Prüfgrundsätze sind nicht notwendig. Bindend sind die Prüfgrundsätze für die Staatlich anerkannten Sachverständigen.

Sachkundige können die Prüfgrundsätze als Orientierungshilfe nutzen. Aufgrund der niedrigeren Anforderungen an die Sachkundigen und deren Prüfungen wäre eine Verpflichtung der Sachkundigen auf die Prüfgrundsätze nicht angemessen und aufgrund des Personenkreises auch nicht durchführbar.

Die in NRW eingeführten Prüfgrundsätze entsprechen den Muster-Prüfgrundsätzen der ARGEBAU ergänzt um den Teil I für Elektrische Anlagen. Insofern ist es derzeit nicht vorgesehen, für NRW separate Änderungen oder weitergehende Erläuterungen vorzunehmen. Vorschläge zu Ergänzungen und Verbesserungen der Prüfgrundsätze sollten länderübergreifend behandelt werden.

6. Handlungsempfehlungen und Verbesserungsvorschläge für die Prüfungen und Prüfberichte von Staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß TPrüfVO

- Sofern die Beauftragung für Prüfungen im Fall der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Inbetriebnahme nicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 TPrüfVO durch den Bauherrn erfolgt, sollte dem Auftraggeber und dem Bauherrn diese Abweichung von der TPrüfVO und eine möglicherweise daraus resultierende Beanstandung durch die Bauaufsichtsbehörden mitgeteilt werden.
- Der Inhalt der Prüfberichte soll sich an den Vorgaben der Prüfgrundsätze orientieren und durchgängig nachvollziehbar sein.
- In den Prüfgrundsätzen vorgesehene Punkte in den Prüfungen, die nicht durchgeführt werden oder für die Prüfung nicht relevant sind, sind dennoch kurz aufzuführen und gegebenenfalls zu kommentieren.
- Die Prüfgrundlagen / Beurteilungsmaßstäbe sind vollständig aufzuführen. Fehlende Verwendbarkeitsnachweise sind zu beanstanden.
- Es ist auf eine vollständige Bereitstellung der nach den Prüfgrundsätzen vorzulegenden Unterlagen hinzuwirken. Die vorgelegenen und verwendeten Unterlagen sind aufzuführen. Auch notwendige, fehlende Unterlagen sind aufzuführen und die Auswirkungen des Fehlens auf die Prüfungen sind zu bewerten.
- Es ist darauf zu achten, dass die technischen Anlagen und Einrichtungen sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen mit der Baugenehmigung übereinstimmen.
- Auslegungsdaten, Bemessungsangaben, Sollwerte, Anforderungen sind auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen und den Beurteilungsmaßstäbe aufzuführen. Sofern dazu keine Mängel vorliegen, ist die Übereinstimmung zu dokumentieren.
- Messungen und Messergebnisse sind auch bei positiven Ergebnissen darzulegen. Die verwendeten Mess- und Prüfgeräte sind aufzuführen.
- Es ist eine differenzierte Bewertung der festgestellten Mängel vorzunehmen und für die Mängelbeseitigung sind jeweils Fristen zu setzen. Die Zulässigkeit des Weiterbetriebes ist immer zu bewerten.
- Zum Abschluss des Prüfberichtes sollte eine Bestätigung erfolgen, dass die Prüfgrundsätze beachtet wurden.
- Dokumente über die Nachverfolgung der Mängelbeseitigung sollte dem Prüfbericht als Nachtrag angehängt werden.
- Bei wiederkehrenden Prüfungen kann durch Bezug auf vorhergehende Prüfungen gegebenenfalls die Darstellung der Soll-Zustände und Funktionsweisen entfallen.